

1269/J

der Abgeordneten Mag. Kukacka
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Weisung vom 29.7.1996

Der Bundesminister für Inneres hat am 29.7.1996 folgende Weisung erteilt:

„Sollten im Zuge der unterschiedlichsten Ermittlungen durch Organe des BMI Erkenntnisse über mögliche strafrechtlich relevante Verstrickungen von politischen Funktionsträgern oder Parteiangehörigen - egal welcher Partei - bekannt werden, ist zu dem Zeitpunkt und in der Weise nach dem Legalitätsprinzip die Anzeige an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft zu erstatten, wie in allen anderen gleichgelagerten Fällen. Für Opportunitätsüberlegungen ist kein Raum. In allen Fällen ist grundsätzlich äußerste Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu gewährleisten. In politischen Fällen ist außerdem vor Anzeigerstattung an mich zu berichten.“

Der Hinweis auf das Legalitätsprinzip ist ebenso wie die Ausführungen, daß für Opportunitätsüberlegungen kein Raum sei, durchaus der Gesetzeslage entsprechend. Es erhebt sich aber die Frage, warum der Innenminister die Exekutive auf dieses Basiswissen jedes Beamten gesondert hinweist.

Dem Erstanfrager erscheint es legitim, daß sich der Innenminister über allfällige politisch relevante Anzeigen informieren möchte. Daß diese Information jedoch vor Anzeigerstattung erfolgen soll, erscheint doch bedenklich und schafft zumindest Zweifel an der Absicht des Ministers.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

1. Ist der Inhalt der am Beginn der Anfrage wiedergegebenen Weisung richtig?
2. Warum halten Sie es für notwendig, auf eine wohl jedem Exekutivbeamten geläufige, eindeutige Rechtslage in einem Erlaß hinzuweisen?
3. Aus welchen Gründen hat die Information an den Innenminister in politischen Fällen vor Anzeigerstattung zu erfolgen?
4. Sind Sie bereit, die Weisung in diesem Punkt zu ändern?
Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?
5. Gibt es eine dem Staatsanwaltschaftsgesetz (das die Berichtspflichten genau regelt) vergleichbare gesetzliche Grundlage für die Erteilung von generellen Berichtsaufträgen auch im Bereich der Sicherheitsexekutive?

Wenn nein, auf welcher Grundlage basiert dann ihre Weisung, in den angeführten Fällen den Bundesminister vor Anzeigerstattung zu informieren?